



II-12224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7351/1-Pr 1/93

5583 /AB

1994 -01- 18

zu 565P 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 5659/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Pyhrn-Skandal - Justizermittlungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. In welcher Phase befinden sich derzeit die Ermittlungen der Justiz?
2. Ist es durchgehend zu einer völligen Freistellung des zuständigen Staatsanwaltes und der zuständigen U-Richterin gekommen? Wenn nein, in welchen Zeiträumen nicht und aufgrund welcher Begründung?
3. Ist es in der gesamten Ermittlungszeit zu Interventionen, Weisungen oder Beeinflussungsversuchen gekommen? Wenn ja, von wem zu welchem Zeitpunkt mit welcher konkreten Absicht?
4. Ist es richtig, daß beim Salzburger WEB-Verfahren nun sogar ein zweiter Staatsanwalt eingesetzt werden soll und im Gegensatz dazu der Innsbrucker Staatsanwaltschaft im gegenständlichen Verfahren nicht einmal ausreichend Sekretariat und Schreibkräfte zur Verfügung stehen?
5. Wie erklärt sich der Minister die Tatsache, daß trotz der Bemühungen des Ministeriums auf Entlastung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen des zuständigen Staatsanwaltes diese von der regionalen Justiz konsequent verhindert wurden?
6. Ist es richtig, daß jener Computer, der vom Ministerium der Innbrucker Staatsanwaltschaft für gegenständliches Verfahren zur Verfügung gestellt wurde, dort

völlig andere Verwendung fand? Wann erfolgte die Übermittlung des Computers durch das Ministerium? Wie wird er in Innsbruck eingesetzt? Wann wurde er dem zuständigen Saatsanwalt übermittelt?

7. Welche Rechtshilfeansuchen wurden im Zusammenhang mit den oben angeführten Justizermittlungen an welche ausländischen Behörden wann und zu welchem Zweck gerichtet?
8. Wie wurden diese Rechtshilfeansuchen beantwortet? Welche Probleme ergaben sich?
9. Beim Südtiroler Straßenbauskandal spielen ebenfalls österreichische Bauunternehmer eine nicht unwesentliche Rolle. Wurden diesbezüglich seitens der italienischen Justiz Rechtshilfeansuchen an Österreich gestellt? Wenn ja, wann von wem zu welchem Zweck?
10. Welche Kooperationen mit der italienischen Justiz gab es darüber hinaus in diesem Zusammenhang? Gegen welche österreichische Unternehmungen werden aufgrund welcher Beschuldigungen Voruntersuchungen oder -erhebungen geführt?
11. Gab es im Zusammenhang mit den mehr als zweijährigen Ermittlungen der Innsbrucker Justiz im oben angeführten Verfahren Dienstanweisungen, konkrete Vorgaben über die Vorgangsweise etc durch den Minister/das Ministerium? Wenn ja, wann und welche?
12. Liegt dem Ministerium der Vorhabensbericht seitens der Innsbrucker Justiz vor? Wenn ja, seit wann und mit welchen konkreten Details?
13. Gegen wieviele und gegen welche Verdächtige wird seitens des Ministeriums die im Vorhabensbericht geplante Anklage unterstützt?
14. Welche Rechtsschritte stehen diesen Angeklagten mit welchen rechtlichen Freiständen dann zu?
15. Wann rechnet der Minister mit dem Beginn des Prozesses zum österreichischen Straßenbauskandal?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich eines Großteils der äußerst umfangreichen und komplexen Strafsache gegen Dr. Heinz Talirz u.a. ist die Voruntersuchung noch anhängig, zu einzelnen Verfahrensteilen ist sie bereits abgeschlossen. So hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck zu mehreren Teilstücken, die insgesamt etwa ein Drittel des gesamten Verfahrensumfanges umfassen, im Oktober 1993 einen umfangreichen Vorhabensbericht samt zwei Anklageentwürfen vorgelegt.

Ein weiterer Verfahrensteil ist Anfang Dezember 1993 der Staatsanwaltschaft Innsbruck gemäß § 112 StPO mitgeteilt worden. Bezüglich anderer Komplexe, die insgesamt ebenfalls ungefähr ein Drittel des gesamten Verfahrensumfanges umfassen, wird eine Zumittlung an die Staatsanwaltschaft zur Enderledigung in Kürze erwartet.

Mit dem Abschluß der Voruntersuchung zu drei weiteren Verfahrensteilen ist erst in weiterer Zukunft zu rechnen.

Zu 2:

Die für die Strafsache gegen Dr. Heinz Talirz u.a. seit 1.1.1992 zuständige Untersuchungsrichterin des Landesgerichts Innsbruck wurde durch die Zuteilung zunächst von zwei Rechtspraktikanten und ab dem Jänner 1993 von einem Richteramtsanwärter und einem Rechtspraktikanten unterstützt. Ab 1.3.1993 wurde sie zur Gänze für die Bearbeitung des gegenständlichen Verfahrens freigestellt und überdies durch einen Rechtspraktikanten von manipulativen Tätigkeiten entlastet. Seit Jänner 1994 ist die Richterin mit der Leitung einer Untersuchungsrichterabteilung betraut. In dieser Abteilung sind keine Altakten anhängig, so daß der Richterin während des ersten Teiles des Jahres 1994 noch freie Kapazitäten für den Abschluß der Voruntersuchung gegen Dr. Talirz. u.a. zur Verfügung stehen.

Eine darüber hinaus gehende Entlastung der Untersuchungsrichterin war zu Beginn des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die länger dauernden Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden, nicht erforderlich und ist jetzt wieder entbehrlich, da die richterliche Arbeit im wesentlichen abgeschlossen ist und nur noch die Erledigungen von

ausländischen Rechtshilfeersuchen sowie Sachverständigengutachten erwartet werden.

Der für die Bearbeitung der Strafsache zuständige Staatsanwalt war vom 1.2. bis 14.7.1993 gänzlich freigestellt. Er hat in diesem Zeitraum einen Teil des Verfahrenscomplexes bearbeitet, der im Oktober 1993 mit einem umfangreichen Vorhabensbericht samt zwei Anklagenentwürfen vorgelegt wurde. Eine gänzliche Freistellung darüber hinaus war in der Vergangenheit nicht notwendig, weil die Hauptlast der Ermittlungstätigkeit im Hinblick auf die anhängige Voruntersuchung von der Untersuchungsrichterin zu tragen war. Soweit für die "begleitende" Tätigkeit des Staatsanwaltes eine Entlastung desselben erforderlich war, wurde diesem Umstand insoweit ausreichend Rechnung getragen, als dem Staatsanwalt seit Mai 1991 keine (arbeitsintensiven) Geschworenensachen zugeteilt wurden, er darüber hinaus nur ausnahmsweise zur Vertretungstätigkeit herangezogen und nur in bescheidenem Maße als Sitzungsvertreter bei Haftverhandlungen eingeteilt wurde. Da nunmehr weitere Verfahrensteile zur Enderledigung heranstehen, wurde eine neuerliche gänzliche Freistellung des Staatsanwaltes für die Zeit ab 3.1.1994 verfügt.

Zu 3 und 11:

Hiezu verweise ich zunächst auf meine am 29.1.1993 erfolgte Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Anschober, Freunde und Freundinnen, zur Zahl 3923/J-NR/1992. Dort habe ich zur Frage 5 ausgeführt, daß auf Grund einer vom Beschuldigten Dr. F. H. gegenüber dem Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz mündlich vorgebrachten Aufsichtsbeschwerde dieser die staatsanwaltschaftlichen Behörden unter Hinzufügung rechtlicher Überlegungen um Prüfung und Bericht ersucht hatte, ob dem Einstellungsanliegen des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden kann. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hatte diese Frage unter Hinweis auf die noch nicht entscheidungsreife Verfahrenslage verneint. Darüber hinaus gab es keine Weisungen. Zur Frage 8 der genannten Anfrage habe ich ausgeführt, daß es keine Einflußnahme des Bundesministeriums für Justiz auf die staatsanwaltschaftlichen Behörden gab. Auch seit dieser Anfragebeantwortung gab es in der Strafsache keine Weisungen oder sonstige Einflußnahme des Bundesministeriums für Justiz auf die staatsanwaltschaftlichen Behörden. Ich verweise jedoch auf die Antwort zu 10, 12 und 13.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß beim Bundesministerium für Justiz einige Schreiben von Verteidigern oder Angehörigen von Beschuldigten eingelangt sind, in welchen diese den jeweiligen Sachverhalt aus ihrer Sicht schilderten und um Hilfe ersuchten. Nach jeweiliger Überprüfung ihres Vorbrinangs ist das Bundesministerium für Justiz den Anliegen mangels Stichhältnigkeit nicht nähergetreten.

Zu 4:

In dem beim Landesgericht Salzburg anhängigen WEB-Verfahren ist derzeit kein zweiter Staatsanwalt eingesetzt. Es ist jedoch beabsichtigt, im Zuge der Vorbereitung für eine Hauptverhandlung und während der Hauptverhandlung einen zweiten Staatsanwalt heranzuziehen. Der Zeitpunkt dieses Einsatzes ist jedoch noch nicht bestimmt, zumal die Anklageschrift noch in Ausarbeitung ist.

Für die Bearbeitung der Strafsache gegen Dr. Heinz Talirz u.a. stehen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck Kanzleipersonal, Schreibkräfte und sonstige bürotechnische Einrichtungen (Kopiergerät usw.) im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung.

Zu 5:

Von einer solchen Verhinderung kann nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz keine Rede sein.

Zu 6:

Der in der Strafsache gegen Dr. Talirz u.a. zuständige Staatsanwalt leitete bis Ende 1991 das bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingerichtete Sonderreferat für Wirtschaftsstrafsachen; die genannte Strafsache fiel im Mai 1991 an. Da einem zu diesem Zeitpunkt bereits deponierten Wunsch auf Anschaffung eines PCs für den Wirtschaftsreferenten vorerst nicht entsprochen werden konnte, hat der Staatsanwalt im August 1991 begonnen, einen in seinem Privateigentum stehenden PC für die Strafsache zu benützen. Der beantragte "Amts-PC" für das Wirtschaftsreferat wurde der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 13.3.1992 zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Staatsanwalt nicht mehr Leiter des Wirtschaftsreferates. Eine Überlassung des Gerätes im Jahre 1992 an ihn für die Bearbeitung der Strafsache gegen Dr. Heinz Talirz u.a. erschien wenig sinnvoll, weil die Arbeit auf dem Privat-PC schon sehr weit gediehen und dieses Gerät mit dem gelieferten "Amts-PC" nicht kompatibel war. Der

Staatsanwalt verwendete sohin weiterhin und verwendet noch immer seinen Privat-PC für die Strafsache Dr. Heinz Talirz u.a. Der im Jahre 1992 als Wirtschaftsreferent tätige Erste Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft Innsbruck hat den vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Computer kaum verwendet, weshalb dieses Gerät ab Oktober 1992 im besonderen Schreibdienst der Staatsanwaltschaft Innsbruck als Schreib-PC genutzt wurde. Seit 15.11.1993 ist der für Wirtschaftsstrafverfahren zuständige Staatsanwalt wieder mit einem PC ausgestattet.

Zu 7 bis 9:

Im Zusammenhang mit den gerichtlichen Ermittlungen im Strafverfahren gegen Dr. Heinz Talirz u.a. sind zum Zweck der Klärung des den Erhebungen zugrundeliegenden Sachverhaltes folgende Rechtshilfeersuchen gestellt worden:

- USA:
 - Rechtshilfeersuchen vom 18.2.1992 betreffend Tamsprodukte. Eine teilweise Erledigung ist am 7.12.1992 beim Landesgericht Innsbruck eingelangt. Am 25.1.1993 erfolgte ein Ersuchen um Ergänzung der Rechtshilfe, die Erledigung steht noch immer aus.
- Deutschland:
 - Rechtshilfeersuchen vom 22.6.1993
 - an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Gießen;
 - an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Lüneburg;
 - an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Celle.
 - Ein Erledigung durch das Amtsgericht Gießen liegt vor, die übrigen stehen noch aus.
 - Rechtshilfeersuchen vom 4.11.1993 an das Amtsgericht Aalen. Die Erledigung ist noch nicht eingelangt.
- Italien:
 - Rechtshilfeersuchen vom 2.11.1993 im Zusammenhang mit dem Faktum "Flüsterasphalt". Die Erledigung steht noch aus.
- Fürstentum Liechtenstein:

- Rechtshilfeersuchen vom 2.12.1991 im Zusammenhang mit dem Faktum "Aktivator";
Mitteilung des Landgerichtes Vaduz, daß die Teilnahme von Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Beamten des Landesgendarmeriekommendos bei den Zeugenvernehmungen bewilligt wird.
- Rechtshilfeersuchen vom 18.2.1993 betreffend Zeugenvernehmungen und Kontenöffnungen im Zusammenhang mit dem Faktum "Aktivator". Dieses Ersuchen wurde teilweise erledigt.
- Rechtshilfeersuchen vom 5.2.1993 betreffend Faktum "Flüsterasphalt"; Antrag auf Hausdurchsuchung, Kontenöffnungen, Zeugenvernehmungen. Die Hausdurchsuchung und Zeugenvernehmungen wurden durchgeführt, es wurden jedoch bisher noch nicht alle Unterlagen übermittelt.
- Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vom 5.2.1993 betreffend Einvernahmen der Zeugen mit Fragenkatalog.
- Rechtshilfeersuchen vom 14.7.1993 (es handelt sich um eine Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vom 5.2.1993 mit dem Ersuchen um Übermittlung weiterer Kontenunterlagen). Die Erledigung ist bis heute nicht erfolgt.
- o Rechtshilfeersuchen nach London und Guernsey:
 - Rechtshilfeersuchen vom 18.2.1992 nach London betreffend Kontenöffnungen im Zusammenhang mit dem Faktum "Aktivator". Dieses Rechtshilfeersuchen wurde zur Gänze erledigt.
 - Rechtshilfeersuchen vom 17.2.1992 nach Guernsey, Channel Islands, mit dem Ersuchen um Zeugeneinvernahmen, Kontenöffnungen und Übermittlung von Handelsregisterunterlagen. Die Erledigung steht zur Gänze aus.
 - Ergänzendes Rechtshilfeersuchen vom 16.4.1993 nach Guernsey, Channel Islands, mit dem Ersuchen um weitere Kontenöffnungen und einem erweiterten Fragenkatalog im Zusammenhang mit den Fakten "Aktivator" und "Flüsterasphalt". Die Erledigung steht zur Gänze aus.

Probleme bei der Erledigung der Rechtshilfeersuchen ergaben sich in der Regel erst, als die betroffenen Personen bzw. Firmen bei den jeweils zuständigen ausländischen Rechtshilfebehörden Interventionen einbrachten und das Verfahren bzw. die

Rechtshilfeerledigungen dadurch verzögert wurden. Dies war insbesondere in Liechtenstein und auf den Channel Islands der Fall.

Von italienischer Seite wurde am 5.8.1993 im Zusammenhang mit dem Faktum "Flüsterasphalt" ein Rechtshilfeersuchen gestellt.

Was den Inhalt der Rechtshilfeersuchen anlangt, so ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich im Hinblick darauf, daß die betreffenden Verfahren noch anhängig sind, von einer Beantwortung der Frage Abstand nehme.

Zu 10, 12 und 13:

Im Hinblick darauf, daß die in Rede stehenden Verfahren noch anhängig sind, ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich von einer Beantwortung der Fragen im Detail Abstand nehme. Ich kann in diesem Zusammenhang derzeit nur mitteilen, daß die Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Innsbruck und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck samt zwei Anklageentwürfen am 8.11.1993 im Bundesministerium für Justiz eingelangt sind. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 13.12.1993 wurde einer der vorgelegten Anklageentwürfe mit dem Ersuchen zurückgestellt, diesen in rechtlicher Hinsicht in einem Punkt zu verbessern und im übrigen zu verkürzen; der Umfang der beabsichtigten Anklagefakten wurde bereits genehmigt. Desgleichen wurde das übrige Vorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck genehmigt.

Zu 14:

Im Falle der Einbringung einer Anklageschrift hat der Beschuldigte gemäß § 209 StPO die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben.

Zu 15:

Der Termin einer gegebenenfalls durchzuführenden Hauptverhandlung läßt sich derzeit noch nicht vorhersagen.

14. Jänner 1994

Ernst Peter Kainz